

Landratsamt Augsburg | Soziales, Senioren und Gesundheit
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Bekanntgabe durch Presse, Rundfunk und
Internetseite Landkreis Augsburg



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Besuchsregelungen für Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Das Landratsamt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 – 5 der 8. BayIfSMV wird auf täglich eine Person (Besucher) aus dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis – bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam – pro Patient oder Bewohner beschränkt. Ist der Besucher minderjährig, darf er von einem Elternteil begleitet werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 4.11.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 5.11.2020, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die Ziffer 1 dieses Bescheides ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

SOZIALES, SENIOREN UND GESUNDHEIT

DATUM

04.11.2020

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

ANSPRECHPARTNER

Michael Weber

ZIMMER

029

TELEFON

(0821) 3102-2664

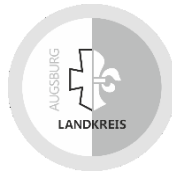
FAX

(0821) 3102-1664

E-MAIL

Michael.Weber

@LRA-a.bayern.de



Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der 8. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Augsburg diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.
- Die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben im Übrigen unberührt.
- Als Besuch gem. Nr. 1 der Verfügung wird der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der Einrichtung gesehen.

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

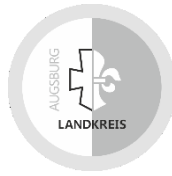
Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung SARS-CoV-2 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus. Die WHO hat bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet. Die Erkrankung manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns beschrieben. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI), Stand 04.11.2020, haben sich bereits mehr als 577.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 10.800 Personen sind an dem Virus deutschlandweit verstorben. Im Landkreis Augsburg sind seit Beginn der Pandemie inzwischen 1.845 Fälle (= positiv Getestete) nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Augsburg überschritten. Die aktuelle Inzidenzzahl liegt bei 200 (Stand: 03.11.2020). Bei derart hohen Inzidenzzahlen wird es immer schwieriger, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Hinzu kommt aktuell ein Ausbruchsgeschehen in einer Einrichtung der Altenpflege im Landkreis Augsburg.

B. Begründung

II. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i. V. m. § 25 der 8.



BayIfSMV in der Fassung vom 30.10.2020 (BayMBl. Nr. 2020 Nr. 616), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Augsburg kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

IV. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

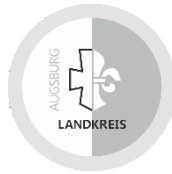
2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Gemäß § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 8. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV, auch soweit in der 8. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Bei der Entscheidung über das Anordnen von zusätzlichen Maßnahmen muss das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden.

a. Zweck der Anordnungen

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von SARS-COV-2 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI).

Zu Beginn der Pandemie des SARS-CoV-19 Virus im Frühjahr 2020 ereigneten sich deutschlandweit vermehrt Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeheimen. Da meist gesundheitlich schwächere Personen in solchen Einrichtungen residieren, gingen Ausbruchsgeschehen dort mit einer hohen Todesrate einher. Auch aktuell nimmt der Anteil der COVID-19-Fälle in der älteren Bevölkerung wieder deutlich zu. Es werden auch wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet. (vgl. Tagesbericht RKI)



Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist deshalb ohne Einschreiten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einer erneuten unkontrollierten Verbreitung der Viruserkrankung in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV und einer entsprechenden Letalität auszugehen.

Die Anordnung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und ein Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzte Maßnahme ist geeignet, unkontrollierte Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen mit gesundheitlich besonders Schutzbedürftigen Personen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Die Weiterverbreitung von SARS-COV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Durch die angeordnete Maßnahme reduziert sich für die besonders vulnerable Gruppe der Bewohner von Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches.

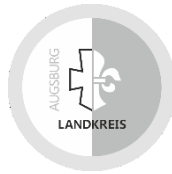
c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach der Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Insbesondere die bereits in der 8. BayIfSMV durch das StMGP verfügbaren Maßnahmen sind nicht ausreichend, um den drohenden Gesundheitsgefahren der Personen in o.g. Einrichtungen wirksam entgegenzuwirken. Hiervon weiter abweichende, mildere Beschränkungen die eine abweichende Entscheidung im eingeschränkten Ermessen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere bloße Empfehlungen einer eigenverantwortlichen Beschränkung sind nicht länger ausreichend.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil die Testung einer Vielzahl an Besuchern für die Einrichtungen nicht möglich ist. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

d. Angemessenheit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Das Landratsamt Augsburg reagiert mit dem Erlass dieser Anordnung auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Staatlichen Gesundheitsamtes für den Landkreis Augsburg. Grundsätzlich hat die handelnde Behörde je nach Ausprägung der gerade akuten Gefahrenlage in Bezug auf die überhaupt zu ergreifenden Maßnahmen, ihre Ausprägung und Eingriffstiefe einen erheblichen Spielraum im Sinne einer Einschätzungsprärogative (vgl. Gerhardt, IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28 Rn. 9i, so auch Siegel, NVwZ 2020, 577, 581).



Bei SARS-COV-2 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Insbesondere die vulnerable Zielgruppe von Menschen mit Pflegebedarf oder mit Vorerkrankungen bedarf eines besonderen Schutzes. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

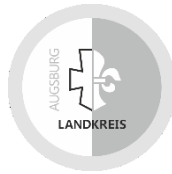
Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Zusammenkommen mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden, welche das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden.

Die Anordnung ist somit angemessen. Sie steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen. Insbesondere ermöglicht die Anordnung auch weiterhin Besuchskontakte, wenn auch in reduzierter Form. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 beschränkt den Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 (Nr. 2 – 5) der 8. BayIfSMV auf täglich eine Person aus dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis. Minderjährige dürfen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam besucht werden. Um den Kontakt von Bewohnern zu minderjährigen Verwandten (z. B. Enkeln, Urenkeln) nicht zu unterbinden, eröffnet die Anordnung unter Ziffer 1 die Möglichkeit, dass ein minderjähriger Besucher von einem Elternteil begleitet wird.

Der Anteil der festgestellten Infektionen bei Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren liegt bei knapp 7 % an allen festgestellten Infektionen. Von Kindern und Jugendlichen geht insofern kein höheres Risiko aus als von erwachsenen Besuchern. Das faktische Unterbinden eines Besuchs von Kindern bei ihren Großeltern oder Urgroßeltern in Pflegeeinrichtungen oder bei Geschwistern in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die die Bewohner nicht alleine besuchen können oder wollen, ist nicht Ziel der Anordnung. Minderjährige können bei ihrem Besuch daher von einem Elternteil begleitet werden; der Bewohner kann in diesem Fall also zwei Besucher gleichzeitig empfangen.

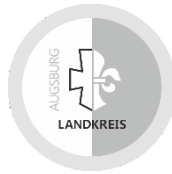


V. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-augsburg.de) bekannt gegeben.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahme nach Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits-, Ordnungsrechts und im Bereich des Infektionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

gez.

Martin Sailer
Landrat